



# Amtsblatt

## der Stadt Oelde

Oelde, den 11. April 2024

Jahrgang 2024 / Nummer 5

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Seite</b>
12	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Oelde	3
13	52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Flächenrücknahme) Beteiligung der Öffentlichkeit	5

## **Herausgeber:**

Stadt Oelde  
Die Bürgermeisterin  
Ratsstiege 1  
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papierausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter [www.oelde.de/amtsblatt](http://www.oelde.de/amtsblatt) kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

## **Abonnement der Papierausfertigung:**

Jahresabonnement:           kostenlos

Einzelexemplar:               kostenlos

## **Kontakt:**

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.:           +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax:           +49 (0) 25 22 – 72-460

Email:        [online@oelde.de](mailto:online@oelde.de)

Internet:     [www.oelde.de](http://www.oelde.de)

## 12 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Oelde

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks

### **Gemarkung Oelde, Flur 24, Flurstück 125.**

Weil die Eigentümer des angrenzenden Flurstücks 50 („Die Anlieger“) als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird das Ergebnis der Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV NRW 7134), in der z.Zt. geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 12.04.2024 zur **Geschäftsbuchnummer 23069** in der Zeit vom 22.04.2024 bis einschließlich 22.05.2024 in der Geschäftsstelle der

**Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure  
Dipl.-Ing. Ludger Bureick und Dr. Ing. Johannes Bureick,  
Kolpingstraße 18, 33378 Rheda-Wiedenbrück**

während der nachstehenden Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

(Terminabsprachen sind erwünscht. Tel.: 0 52 42-966 020).

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Abmarkung unterrichten zu lassen.

### **Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektrischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV NRW 320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (*poststelle@vg-muenster.nrw.de*) des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Rheda-Wiedenbrück, den 10.04.2024

gez. Dr.-Ing. Johannes Bureick  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

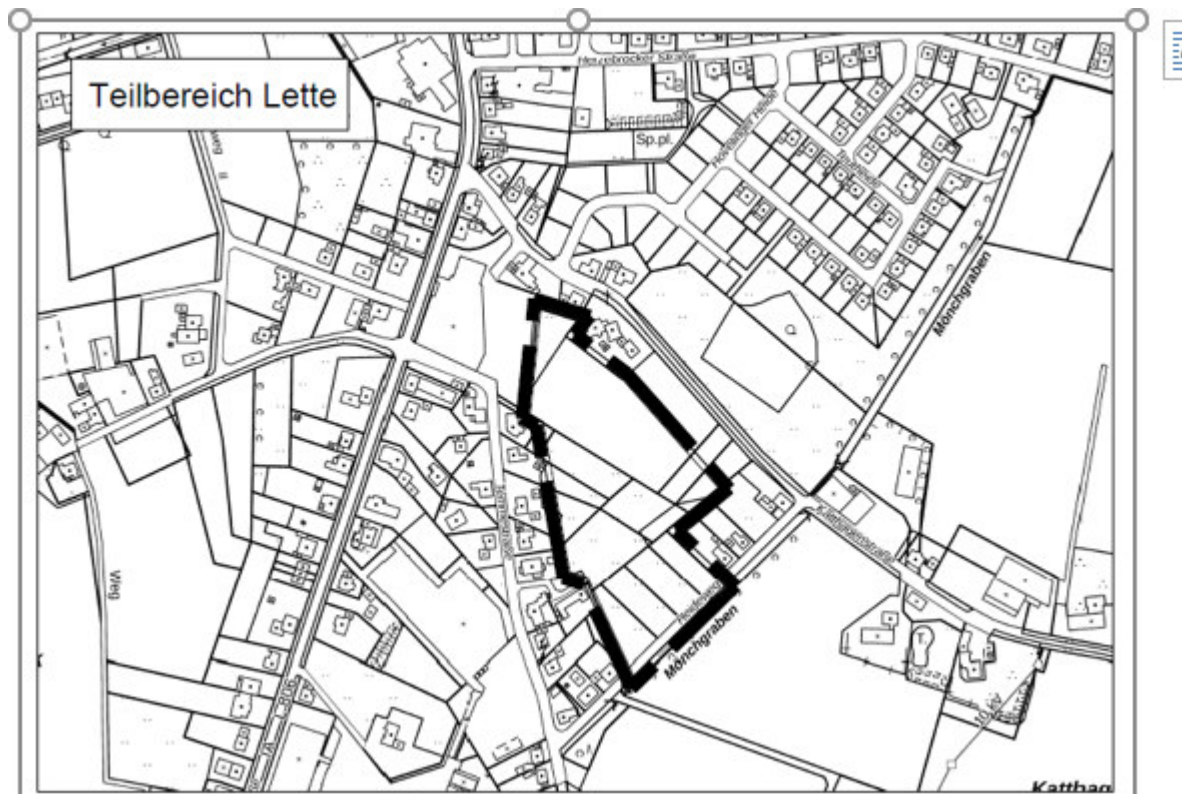
# 13 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Flächenrücknahme) Beteiligung der Öffentlichkeit

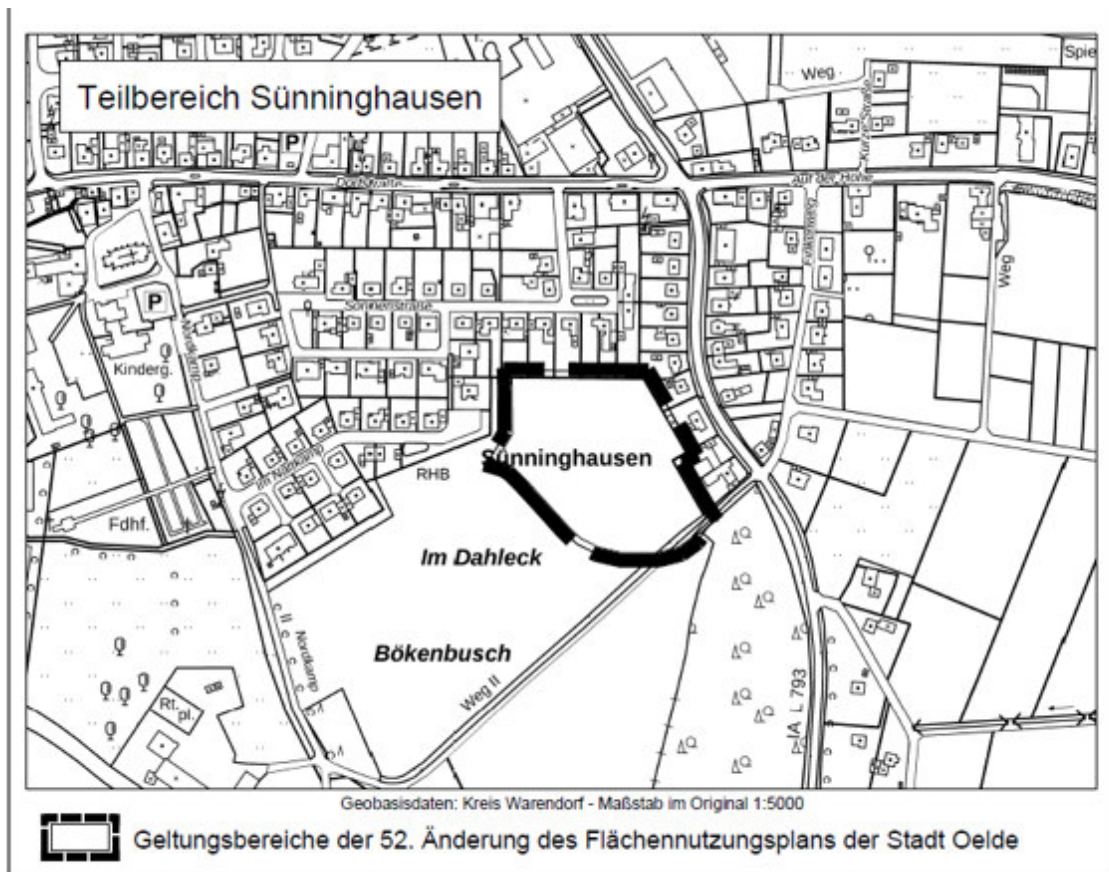
## Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 04.03.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Der Beschluss ist nach näherer Maßgabe von § 3 Abs. 2 und 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.





Vorstehender Beschluss vom 04.03.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den **12. APR. 2024**

*Karin Rodeheger*  
 Karin Rodeheger  
 Bürgermeisterin

Der Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplans – einschließlich der Begründung – liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

**Dienstag, den 16.04.2024 bis einschließlich Freitag, den 24.05.2024**

im Rathaus der Stadt Oelde, Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung (Zimmer 429), Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr) öffentlich aus. Für die persönliche Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer: 02522-72462 gebeten.

Darüber hinaus können die Planunterlagen unter folgendem Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?L1=7&pid=77001>

eingesehen werden. Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum 24.05.2024 zur vorgesehenen Planung zu äußern.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch abgegeben werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BauGB im gleichen Zeitraum.

### **Angaben zu wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen**

Stellungnahmen zur Planung entstammen den Beteiligungen gem. §§ 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB. Alle umweltbezogenen Informationen liegen im Rahmen der Offenlage aus. Folgende umweltrelevante Stellungnahmen bzw. Informationen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB aus.

### **Begründung mit Umweltbericht:**

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Auswirkung auf Boden- und Lebensraumfunktionen, Arten- und Pflanzenspektrum, Biotoptypen, biologische Vielfalt, Verlagerung auf Genehmigungsverfahren)
- Fläche (Auswirkungen auf die Flächeninanspruchnahme, Verlagerung auf Genehmigungsverfahren)

- Boden (Auswirkung auf die Bodenverhältnisse /-versiegelung, Verlagerung auf Genehmigungsverfahren)
- Wasser (Auswirkung auf Oberflächengewässer sowie Wasserschutzgebieten, Verlagerung auf Genehmigungsverfahren)
- Luft und Klima (Auswirkungen auf die Entwicklung des Klimas sowie den nächtlichen Kaltluftstrom, Verlagerung auf Genehmigungsverfahren)
- Landschaft (Auswirkungen auf Sichtbeziehungen sowie das Landschaftsbild, Verlagerung auf Genehmigungsverfahren)
- Mensch, menschliche Gesundheit und Erholungsfunktion (Auswirkungen auf menschwürdige Umwelt sowie den Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, das gesunde Wohnen, die Regenerationsmöglichkeiten, die Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion, die Gesundheit und das Wohlbefinden, Verlagerung auf Genehmigungsverfahren)
- Kultur- und sonstige Sachgüter (Auswirkung auf die Kulturlandschaft, Bodendenkmäler, Verlagerung auf Genehmigungsverfahren)

und deren Wechselwirkung und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet.

### **Fachgutachten:**

Auf die Erstellung von Fachgutachten kann verzichtet werden.

### **Umweltrelevante Stellungnahmen nach Schutzgütern:**

#### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

- Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland (Darstellung der Waldfläche im Teilbereich Lette)

#### **Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Erholungsfunktion:**

- Stellungnahme Fernstraßen-Bundesamt (Beteiligung im weiteren Verfahren)

Oelde, den 19. APR. 2024

  
Karin Rodeheger  
Bürgermeisterin